

stufe ergangen. Seitdem wird das Verfahren von den Parteien nicht mehr weiter betrieben.

Das FamG hat den Streitwert für die Ehesache ermittelt, indem es entsprechend den Angaben des ASt. den Wert des Vermögens beider Parteien mit insgesamt 15.000.000 € angenommen und davon 3 % angesetzt hat. Diesen Betrag hat es – wohl versehentlich – mit 300.000 € errechnet; tatsächlich sind 3 % von 15.000.000 € = 450.000 €. Möglicherweise wollte das FamG aber auch, wie in der Verfügung v. 30.10.2006 angekündigt, nur eine Quote von 2 % ansetzen; dies würde den Betrag von 300.000 € ergeben. Das Monatsnettoeinkommen beider Parteien hat das FamG mit 30.000 € geschätzt.

Hiergegen wendet sich die Beschwerde mit dem Ziel, den Streitwert für die Ehesache auf 1.000.000 € festzusetzen. Der Beschwerdeführer ist der Meinung, das Vermögen der Parteien sei nicht nur mit 3 % sondern mit 5–10 % zu berücksichtigen, sodass im Ergebnis der Höchststreitwert gemäß § 48 II S. 2 GKG maßgebend sei.

II.

Die vom Prozessbevollmächtigten des ASt. gemäß § 32 II S. 1 RVG im eigenen Namen erhobene Beschwerde war als unzulässig zu verwerfen, weil sie **nicht statthaft** ist.

Der Prozessbevollmächtigte des ASt. hat zwar nicht ausdrücklich erklärt, für wen das Rechtsmittel eingelegt wird; nachdem er aber eine Erhöhung des Streitwertes verlangt, ist anzunehmen, dass er das Rechtsmittel im eigenen Namen eingelegt hat.

Die Beschwerde ist nicht statthaft, weil es an einer beschwerdefähigen Entscheidung des FamG fehlt.

Die Vorschrift des § 68 GKG regelt ausschließlich die Beschwerde gegen die endgültige Streitwertfestsetzung gemäß § 63 II GKG. Voraussetzung für die Statthaftigkeit einer Beschwerde nach § 68 GKG ist demnach ein **endgültiger Wertfestsetzungsbeschluss** i. S. des § 63 II GKG (*Hartmann*, Kostengesetze, § 68 GKG Rz. 3; *OLG Hamm*, FamRZ 2005, 1767). Nach § 63 II S. 1 GKG setzt das Prozessgericht den Wert für die zu erhebenden Gebühren aber erst dann endgültig fest, wenn eine Entscheidung über den gesamten Streitgegenstand ergeht oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat. Beides ist hier nicht der Fall. Bislang ist lediglich ein Teilurteil in der Auskunftsstufe der Folgesache Zugewinnausgleich ergangen. Im Übrigen ist der Rechtsstreit noch offen; er hat sich auch nicht auf andere Weise erledigt. Da der Rechtsstreit noch nicht abgeschlossen ist, handelt es sich also lediglich um eine vorläufige Streitwertfestsetzung.

Anlass für die Streitwertfestsetzung durch das FamG war wohl, dass es die Akten nach § 39 IV AktO wegen Nichtbetriebs nach Ablauf von sechs Monaten weggelegt hat. In diesem Zusammenhang wurde mit dem Beschluss v. 17.11.2006 lediglich die **bislang unterbliebene vorläufige Streitwertfestsetzung** i. S. des § 63 I S. 1 GKG nachgeholt. Gegen die vorläufige Streitwertfestsetzung findet die Beschwerde nach § 63 I S. 2 GKG aber nur im Verfahren nach § 67 GKG statt, wenn sich der Beschwerdeführer gegen die Höhe des aufgrund des vorläufig festgesetzten Streitwerts erhobenen und von ihm zu zahlenden Kostenvorschusses für das gerichtliche Verfahren wendet, was hier nicht der Fall ist.

Offen bleiben kann an dieser Stelle die in Rechtsprechung und Literatur nicht einheitlich beurteilte Frage, ob darüber hinaus die Beschwerde auch dann statthaft ist, wenn sie sich gegen die vorläufige Streitwertfestsetzung zum Zwecke der Gebührenerhebung durch den beauftragten Rechtsanwalt richtet. Denn der Streitwert wurde vorliegend nicht zu diesem Zweck festgesetzt.

(Mitgeteilt von RA D. Nowack, Tettang)

Nr. 1044 AmtsG Eilenburg – ZPO §§ 114, 122; FGG § 52; RVG § 34

(Beschluss v. 20.4.2007 – 2 F 168/07)

Ordnet das Gericht von Amts wegen eine Mediation für eine Umgangsstreitigkeit an, sind die Kosten des im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordneten Mediators von der Staatskasse zu tragen.

(Leitsatz der Redaktion)

Gründe:

Im Rahmen des gestellten Prozesskostenhilfe[PKH]-Antrags war der AGg. und Mutter des gemeinsamen minderjährigen Kindes für das zu regelnde Umgangsverfahren PKH zu bewilligen. Zum einen liegen die Voraussetzungen vor, da nach den Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Mutter als prozessarm gilt, darüber hinaus besteht auch Erfolgsaussicht für die Rechtsverteidigung im Umgangsverfahren. Dies ergibt sich für das *Gericht* aus dem Umstand, dass prinzipiell die Mutter nicht gegen das Umgangsrecht des Vaters ist, sondern es der Mutter um die **Art und Weise der Gewährung des Umganges** geht.

Darüber hinaus hat das Gericht im Rahmen der vorläufigen Anordnung eine vorübergehende Umgangsvereinbarung mit den Parteien getroffen. Da die Parteien bereits außergerichtlich versucht haben, im Rahmen einer Mediation das streitige Umgangsverhältnis zwischen den Parteien zu klären und die Parteien sich auch im Termin der nichtöffentlichen Sitzung des *AmtsG* diesbezüglich erklärten, dass insoweit eine weitere Mediation möglich ist, hat das Gericht von dem Recht Gebrauch gemacht gemäß § 52 FGG **von Amts wegen** eine entsprechende **Mediation anzuordnen**. Die entsprechende Bereitschaft bestand bei beiden Parteien.

Das *Gericht* hatte des Weiteren noch zu prüfen, inwieweit im Rahmen der von Amts wegen angeordneten Mediation der AGg. eine **Mediatorin beizuordnen** ist.

Nach Kenntnis des *AmtsG* befürwortet das *OLG Dresden* prinzipiell die Mediation, hat aber in seinem Beschluss v. 9.10.2006 (20 WF 739/06 –, FamRZ 2007, 489) die gewährte PKH nicht auf die **Kosten einer außergerichtlichen Mediation erstreckt**.

Im konkreten Fall hat das *OLG Dresden* so argumentiert, dass es für eine außergerichtliche Mediation **keine entsprechende Regelung im § 122 ZPO** gibt, damit die Kosten im Rahmen der bewilligten PKH abgedeckt werden können.

Im hiesigen Fall vor dem *AmtsG* liegt der Fall jedoch insoweit anders, als gerade das Gericht von Amts wegen im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht und im Rahmen des § 52 FGG von der **Mediation als Mittel der Streitbeilegung** Gebrauch macht.

Ferner sieht der § 122 ZPO die Regelung vor, dass gemäß § 122 I Nr. 3 entsprechende **Vergütungsansprüche des beigeordneten Rechtsanwalts** durch die PKH abgedeckt werden.

Voraussetzung für die Entstehung eines Vergütungsanspruches ist eine Tätigkeit, die einen entsprechenden **Gebührentatbestand** erfüllt. Eine solche Tätigkeit ist jedoch geregelt und gegeben im Rahmen des § 34 RVG. Der Mediator bzw. die Mediatorin wird im Rahmen des § 34 RVG vergütet für beratende Tätigkeiten, gutachterliche Tätigkeiten und Mediation. In der diesbezüglichen Kommentierung (*Hartmann*, Kostengesetze,

36. Aufl.) wird unter Mediation (§ 34 Rz. 9) jede Art von Mediation innerhalb oder außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens verstanden. Insoweit handelt es sich danach bei der **Mediation um Kosten des Rechtsstreites** i. S. der §§ 91 ff. ZPO i. V. mit § 64 FGG.

Da die AGg. auch keine Gebührenvereinbarung mit der Mediatorin getroffen hat, kann es sich lediglich um Kosten des Verfahrens handeln.

Hilfsweise kann man auch von dem Grundgedanken ausgehen, dass der Mediator zum Teil wie ein Sachverständiger (z. B. Sachverständige für lösungsorientierte Gutachten) arbeitet und auch in diesem Kontext der Sachverständige für seine Tätigkeit eine entsprechende Erstattung erhält.

Insoweit hält das AmtsG zumindest im Rahmen dieser konkreten Fallkonstellation eine Kostenerstattung für eine gerichtlich angeordnete Mediation im Rahmen der PKH für möglich.

(Mitgeteilt von P. Thiel, Kinderland e. V., Berlin)

Nr. 1045 AmtsG Oschatz – RVG § 44; VV RVG Nr. 2501, 7002

(Beschluss v. 25.5.2007 – 953/06)

Die dem Beratungshilfeanwalt zu erstattende Telekommunikationspauschale ist anhand der normalen gesetzlichen Gebühren, nicht anhand der verminderten Beratungshilfengebühren zu berechnen.

(Leitsatz der Redaktion)

Gründe:

I.

Mit Antrag v. 9.3.2007 hat der Erinnerungsführer beantragt, die Kosten in der Beratungshilfesache betreffend den Kindesumgang auf insgesamt 107,10 EUR festzusetzen, wobei er für die Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen die Pauschale von 20 EUR ansetzte. Durch die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle wurde der Betrag auf 14 EUR gemindert, mit der Begründung, es seien nur 20 % der Geschäftsgebühr von 70 EUR als Auslagenpauschale festzusetzen. Hiergegen wendet sich die Erinnerung.

II.

Die Erinnerung ist zulässig und begründet.

Nach Nr. 7002 VV RVG kann der Beratungshilfeanwalt eine **Telekommunikationspauschale** i. H. von 20 % der Gebühren, höchstens 20 EUR verlangen.

Das Gericht geht davon aus, dass es sich bei den Gebühren i. S. der Nr. 7002 VV RVG um die **normalen gesetzlichen Gebühren** handelt und nicht um die konkreten **Beratungshilfengebühren**. Mit der Auslagenpauschale sollen die entstandenen Kosten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen ersetzt werden. Die Kosten sind im Rahmen der Beratungshilfe nicht geringer als in normalen Verfahren. Es kann daher nicht angehen, den Beratungshilfeanwalt insoweit schlechter zu stellen als den Anwalt in anderen Fällen.

Die Berechnung nach der normalen Gebühr kann auch daraus geschlossen werden, dass die nach der früheren BRAGO ausdrücklich bestimmte **Kürzung in das RVG nicht aufgenommen** wurde (siehe auch *OLG Nürnberg*, Beschluss v. 7.11.2006 – 5 W 1943/06; *AmtsG Köln*, Beschluss v. 28.6.2005 – 363 UR II 1905/04).

(Mitgeteilt von RA Dr. K. Achteik, Oschatz)

Nr. 1046 OLG Dresden – RVG § 61 I S. 1

(21. ZS – FamS –, Beschluss v. 15.3.2007 – 21 WF 229/07)

Maßgeblich ist für die anwaltliche Vergütung das RVG, wenn der Rechtsanwalt zunächst nur beauftragt war, einen Prozesskostenhilfe-Antrag zu stellen und erst nach dem 1.7.2004 Prozesskostenhilfe gewährt wird, denn der Auftrag für das Verfahren steht regelmäßig unter der Bedingung der positiven Prozesskostenhilfe-Entscheidung.

Aus den Gründen:

...

Die Vergütung des dem Kl. beigeordneten Rechtsanwalts richtet sich vorliegend nach den Vorschriften des RVG.

Nach der Übergangsvorschrift des § 61 I S. 1 RVG sind die BRAGO und Verweisungen hierauf weiter anzuwenden, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit i. S. von § 15 RVG vor dem 1.7.2004 erteilt oder der Rechtsanwalt vor diesem Zeitpunkt gerichtlich bestellt oder beigeordnet worden ist.

Da die Beordnung des Kl.-Vertreters jedenfalls nach dem 1.7.2004, nämlich mit Beschluss v. 4.3.2005 erfolgt ist, kommt es vorliegend auf die Entscheidung der Frage an, ob der unbedingte Auftrag für das Klageverfahren bereits vor dem 1.7.2004 erfolgt ist. Aus dem Prozesskostenhilfe[PKH]-Beschluss v. 4.3.2005 ergibt sich nicht, ob die Beordnung bereits zu einem früheren Zeitpunkt wirken sollte. Da § 61 I S. 1 RVG jedoch allein auf den **Zeitpunkt des Erlasses des Beordnungsbeschlusses** abstellt, kann auch die exakte Bedeutung des Beschlusstextens dahinstehen. Es kommt dann auf die Frage, welcher Zeitpunkt gemeint ist, wenn das AmtsG im Bewilligungsbeschluss für eine beabsichtigte Klage i. d. F. eines Schriftsatzes v. 8.2.2005 PKH mit Wirkung „ab Antragstellung“, gewährt, nicht an.

Der Einwand des Kl.-Vertreters, vor dem 1.7.2004 nur mit der Stellung des PKH-Antrages beauftragt gewesen zu sein und den Verfahrensantrag unter der Bedingung der positiven PKH-Entscheidung gestellt zu haben, ist für den vorliegenden Fall anzunehmen. Zwar wurde mit Schriftsatz v. 18.3.2004 in **einem** Schriftsatz eine Klage eingereicht und zugleich PKH beantragt, ohne ausdrücklich zu erklären, dass die Klage nur bei Bewilligung von PKH eingereicht werden sollte. Jedoch ist unter Berücksichtigung des regelmäßig auf eine wirtschaftlich günstige Behandlung ausgerichteten Willens des Mandanten grundsätzlich davon auszugehen, dass erst **nach Bewilligung der PKH** der entsprechende Sachantrag als eingereicht gelten soll und der Prozessauftrag bis dahin befristet ist (vgl. *KG*, MDR 2006, 477; *AmtsG Tempelhof-Kreuzberg*, JurBüro 2005, 365). Dies ist auch für den vorliegenden Fall anzunehmen, denn auch bei einer Angelegenheit können mehrere selbständige Aufträge vorliegen (vgl. *KG*, a. a. O.; **a. A.** *OLG Köln*, OLGR 2005, 586).

Auch im vorliegenden Fall handelt es sich bei dem Prozessauftrag nicht lediglich um die bedingte Erweiterung eines unbedingten Auftrags, sondern um einen **selbständigen, durch die Beordnung bedingten Auftrag**, während der unbedingte Auftrag durch die Bewilligung der PKH seine Erledigung gefunden hat. Sowohl nach altem wie nach neuem Recht werden für das PKH- und das Hauptsacheverfahren unterschiedliche Gebühren ausgelöst. Dass die Gebühr für das PKH-Verfahren auf die Verfahrensgebühr anzurechnen ist, steht dem nicht entgegen. Maßgeblich ist, dass beide Gebühren ohne weiteres voneinander abgegrenzt werden können. ...

(Mitgeteilt von Vors. Richter am OLG Schons, Dresden, und von RA J. Drescher, Dresden)